

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2018

Netznutzung Haushalt NNH 2018

Das Preispaket «**Netznutzung Haushalt NNH**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von weniger als 30'000 kWh pro Jahr und einer Leistung von unter 10 kW.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Nutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNH werden ein monatlicher Grundpreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Strom-Produkt gemäss Preisblatt «Preise für den Energie-Bezug».

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2018 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Akonto-Rechnungen per 31. März und 30. September. Definitive Rechnungen per 30. Juni und 31. Dezember.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp./

kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Grundpreis (CHF/Monat)		
Grundpreis pro Messstelle	9.00	9.69
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	8.00	8.62
Niedertarif	6.50	7.00
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.32	0.34
Abgaben		
Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.48
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	0.13	0.14
Total ohne Grundpreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	10.75	11.58
Niedertarif	9.25	9.96

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif Montag – Freitag je 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag 07.00 – 13.00 Uhr

Niedertarif Montag – Samstag je 20.00 – 07.00 Uhr
Samstag – Montag 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend zu verschieben.

2. Sperrung

Das EW Romanshorn ist berechtigt Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, Heizungen, Heubelüftungen, Heugebläse und weitere Anlagen mit einem Anschlusswert von über 2'000 Watt zu gewissen Tageszeiten zu sperren. Zurzeit sind die Sperrzeiten vom 1. Oktober bis 30. April, jeweils Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Künftige Änderungen bleiben vorbehalten. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungzeiten, so hat er pro tole-riertem kW-Anschlusswert einen Grundpreis von CHF 5.– pro Monat zu entrichten.

Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen müssen so dimensioniert sein, dass sie zu beliebigen Tageszeiten für zwei-mal eine Stunde gesperrt werden können.

3. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Ge-meinde Romanshorn und dem EW Romanshorn werden unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» separat ausgewiesen.

4. Gesetzliche Abgaben

4.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

4.2 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und einge-führt werden, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

5. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetz-betreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swiss-grid situationsgerecht über die Endverteiler den Strom-kunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 4 und die Kosten für die System-dienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5 sind für das EW Romanshorn reine Transferzahlungen, die bei den End-kunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

6. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchszahlen des Vorjahres.

7. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegen-schaftseigentümer belastet.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes.